

Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung * (TG ELV)

vom 11. Dezember 2007 (Stand 1. Januar 2020)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zeitlich massgebende Kosten

¹ Krankheits- und Behinderungskosten werden für das Kalenderjahr vergütet, in dem die Behandlung vorgenommen oder der Kauf getätigt wurde. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für die Kosten eines vorübergehenden Heimaufenthaltes.

² Die kantonale Ausgleichskasse ist ermächtigt, allgemein auf das Datum der Rechnungsstellung abzustellen. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

³ Fällt die jährliche Ergänzungsleistung (EL) für Berechtigte oder für einzelne Familienangehörige dahin, so hat die Ermittlung der zu vergütenden Kosten nach Absatz 1 zu erfolgen.

§ 2 Kosten im Ausland

¹ Im Ausland entstandene Krankheits- und Behinderungskosten werden ausnahmsweise vergütet, wenn sie während eines Auslandsaufenthaltes notwendig werden oder wenn die medizinisch indizierten Massnahmen nur im Ausland durchgeführt werden können.

² Im Ausland entstandene Kosten für Kuraufenthalte werden nicht vergütet.

§ 3 Kostenbeteiligung in der Krankenversicherung

¹ Ungeachtet der gewählten Franchise wird höchstens eine Kostenbeteiligung im Rahmen von Artikel 103 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)¹⁾ vergütet.

² Bei vorübergehendem Aufenthalt in einem Spital wird die Kostenbeteiligung nach Artikel 64 Absatz 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)²⁾ nicht vergütet. *

¹⁾ [SR 832.102](#)

²⁾ [SR 832.10](#)

§ 4 Transportkosten

¹ Vergütet werden Kosten bis insgesamt höchstens 4 800 Franken pro Jahr:

1. für einen Notfalltransport in der Schweiz;
2. für eine notwendige Verlegung;
3. * für den Transport zum nächstgelegenen medizinischen Behandlungsort;
4. * für den Transport zur nächstgelegenen Tagesstruktur nach § 12.

² Für den Transport nach Absatz 1 Ziffern 3 und 4 werden nur die Kosten vergütet, die dem günstigsten Tarif der öffentlichen Transportmittel für Fahrten auf dem direkten Weg entsprechen. *

³ Ist der versicherten Person wegen ihrer Krankheit oder Behinderung die Benützung der öffentlichen Transportmittel nicht möglich, werden die Kosten eines anderen, zumutbaren Transportmittels vergütet. *

⁴ Für private Personenwagen werden pauschal höchstens 70 Rp./km vergütet; erfolgen Abgabe oder Amortisation durch die IV, beträgt der Ansatz höchstens 25 Rp./km. *

§ 5 Vergütung nach dem Tod

¹ Ist eine versicherte Person gestorben, welche in die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen einbezogen war, so werden ihre Krankheits- und Behinderungskosten vergütet, wenn ihre Rechtsnachfolger dies innert zwölf Monaten nach dem Tod verlangen.

§ 5a * Auszahlung der Vergütung

¹ Die Vergütung für ausgewiesene Krankheits- und Behinderungskosten ist an die anspruchsberechtigten Bezügerinnen und Bezüger einer jährlichen Ergänzungsleistung auszurichten.

² Von Zahnärztinnen und Zahnärzten, Hörzentren, Elektrobetten-Lieferanten, der Pro Senectute und anerkannten Spitexorganisationen in Rechnung gestellte Kosten, die ausgewiesen und noch nicht bezahlt sind, können diesen direkt vergütet werden. *

2. Heim-, Spital- oder Kuraufenthalte

§ 5b * Anerkannte Heime

¹ Anerkannte Heime im Kanton Thurgau im Sinne von Artikel 25a Absatz 1 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)¹⁾ sind:

1. Einrichtungen, die auf der Spitalliste gemäss § 29 TG KVG²⁾ und der Pflegeheimliste gemäss § 25 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung³⁾ aufgeführt sind;
2. Einrichtungen mit Betriebsbewilligung gemäss § 6b des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG)⁴⁾;
3. Einrichtungen für stationäre Aufenthalte mit Betriebsbewilligung gemäss § 6c SHG;
4. Einrichtungen mit Betriebsbewilligung gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO)⁵⁾;
5. Pflegefamilien mit Bewilligung gemäss Artikel 4 PAVO;
6. Sonderschulheime mit Betriebsbewilligung gemäss § 7 der Verordnung des Regierungsrates über die Sonderschulung, Heilpädagogische Früherziehung, Spitalschulung und spezielle Unterstützungsangebote⁶⁾.

§ 6 Maximal anrechenbare Tagestaxe *

^{1a} Bei Aufenthalt in einem inner- oder ausserkantonalen Spital, anerkannten Alters- oder Pflegeheim wird für Hotellerie und Betreuung gesamthaft höchstens eine Tagestaxe von Fr. 165.– angerechnet. Hat die versicherte Person einen Eigenanteil an die Pflege zu leisten, erhöht sich die maximal anrechenbare Tagestaxe um den im Kanton Thurgau geltenden Ansatz des Eigenanteils, höchstens aber um die nach Abzug des Beitrages der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verbleibenden Kosten. *

¹ Bei Aufenthalt in einem anderen inner- oder ausserkantonal anerkannten Heim werden höchstens folgende Tagestaxen für Hotellerie und Betreuung angerechnet: *

- | | |
|---|-----------|
| 1. * Kinderheim oder heimähnliche Institution wie Pflegefamilie,
die eine professionelle Betreuung von Kindern garantiert: | Fr. 205.– |
| 2. * andere Pflegefamilie: | Fr. 85.– |
| 3. * ... | |

1) [SR 831.301](#)

2) [RB 832.1](#)

3) [RB 832.10](#)

4) [RB 850.1](#)

5) [SR 211.222.338](#)

6) [RB 411.411](#)

- | | | |
|--------|---|-----------|
| 4. * | von der Politischen Gemeinde bewilligtes Betreuungs- und Pflegeangebot: | Fr. 120.– |
| 5. * | Wohnheim für Invalide (Menschen mit Behinderung), exklusive Hilflosenentschädigung: | Fr. 135.– |
| 6. * | ... | |
| 7. * | Frauen-/Männerhaus | |
| 7.1. * | volljährige Person: | Fr. 135.– |
| 7.2. * | zusätzlich pro minderjähriges Kind: | Fr. 45.– |

² Beiträge der Versicherer aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an die Pflegeleistungen werden bei den Ergänzungsleistungen einnahmeseitig nicht angerechnet. *

§ 7 Kuraufenthalte

¹ Kosten für ärztlich angeordnete Erholungskuren werden nur vergütet, wenn die Kur in einem anerkannten Heim oder Spital durchgeführt wurde.

² Kosten für ärztlich angeordnete Badekuren in einem Heilbad werden nur vergütet, wenn die versicherte Person während des Kuraufenthaltes unter ärztlicher Kontrolle stand.

³ Für Kuraufenthalte wird höchstens eine Tagestaxe von 120 Franken und insgesamt maximal 4 800 Franken pro Jahr vergütet. *

§ 8 Verpflegungsbeitrag

¹ Bei vorübergehendem Aufenthalt in einem Heim, Spital oder Heilbad wird für die Verpflegung ein Betrag abgezogen. Der Abzug richtet sich nach Artikel 11 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹⁾.

3. Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause und in Tagesstrukturen

§ 9 Anerkannte ambulante Organisationen *

¹ Bei den vom Kanton oder der Gemeinde anerkannten Organisationen der ambulanten Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause handelt es sich grundsätzlich um Organisationen gemäss § 22 TG KVG²⁾. *

¹⁾ SR 831.101

²⁾ RB 832.1

§ 9a * Eigenanteil an ambulante Pflegeleistungen

¹ An die Kosten der ambulanten Pflegeleistungen werden maximal 10 % des Beitrags des Krankenversicherers vergütet, höchstens aber die nach Abzug des Beitrags des Krankenversicherers verbleibenden Kosten.

§ 10 Direkt angestelltes Personal

¹ Kosten für direkt angestelltes Pflegepersonal werden zu Hause wohnenden Bezügerinnen und Bezüger mit einer Hilflosenentschädigung für mittelschwere oder schwere Hilflosigkeit nur für den Teil der Hilfe, Pflege und Betreuung vergütet, der nicht durch eine anerkannte ambulante Organisation erbracht werden kann. *

² Das Amt für Gesundheit nimmt Stellung zur Hilfe, Pflege und Betreuung, die im konkreten Fall nicht von einer anerkannten ambulanten Organisation erbracht werden kann, sowie zum Anforderungsprofil und maximalen Stundenansatz (einschliesslich der Sozialversicherungsabgaben) der anzustellenden Person. Wird das Amt für Gesundheit nicht beigezogen oder werden dessen Vorgaben nicht eingehalten, so werden die Kosten nicht vergütet. *

³ Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung der IV haben vorgängig den Anspruch auf einen Assistenzbeitrag bei der IV zu prüfen. Dem Gesuch um Kostenübernahme durch die Ergänzungsleistung ist die Verfügung der IV-Stelle über die Ablehnung des Assistenzbeitrages beizulegen. *

§ 11 Familienangehörige und Partnerin oder Partner in faktischer Lebensgemeinschaft *

¹ Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung von zu Hause wohnenden Bezügerinnen und Bezüger mit einer Hilflosenentschädigung für mittelschwere oder schwere Hilflosigkeit durch Familienangehörige oder durch die Partnerin oder den Partner in faktischer Lebensgemeinschaft werden nur vergütet, wenn diese Personen: *

1. nicht in der EL-Berechnung eingeschlossen sind und
2. * durch die Pflege und Betreuung eine länger dauernde, wesentliche Erwerbseinbusse erleiden und
3. * das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht haben und keine vorbezogene AHV-Altersrente beziehen.

² Die Kosten werden im Umfang des Erwerbsausfalls vergütet, höchstens jedoch mit 40 000 Franken pro Jahr (einschliesslich der Sozialversicherungsabgaben).

³ Kosten für hauswirtschaftliche Leistungen durch Familienangehörige, die Partnerin oder den Partner in faktischer Lebensgemeinschaft, anerkannte ambulante Organisationen oder Dritte werden nicht zusätzlich vergütet. *

⁴ Eine Vergütung darf erst ausgerichtet werden, nachdem das Amt für Gesundheit die Kosten geprüft und Stellung genommen hat. *

§ 12 Tagesstätten und andere anerkannte ambulante Organisationen *

¹ Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung in anerkannten Tagesstätten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)¹⁾ oder in anderen anerkannten ambulanten Organisationen werden bei einem Aufenthalt von zwei bis fünf zusammenhängenden Stunden mit höchstens Fr. 50.– und ab fünf zusammenhängenden Stunden mit höchstens Fr. 100.– pro Tag vergütet, sofern die Notwendigkeit der Beanspruchung im Einzelfall ärztlich bescheinigt ist. *

² Keine Kosten werden vergütet:

1. bei Beschäftigung mit einer Entlohnung von über 100 Franken pro Monat;
2. bei Heimaufenthalt mit EL-Berechnung nach Artikel 10 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)²⁾.

§ 12a * Anerkannte gemeinnützige Entlastungsdienste

¹ Kosten für Hilfe und Betreuung zu Hause durch vom Departement anerkannte gemeinnützige Entlastungsdienste werden höchstens für 48 Stunden pro Monat vergütet. Bei einem abgestuften Tarif wird nur der tiefste Tarif angerechnet, jedoch höchstens Fr. 35 pro Stunde und Haushalt. *

§ 13 Haushaltshilfe

¹ Kosten für Hilfe und Betreuung im Haushalt durch anerkannte ambulante Organisationen werden, sofern die Notwendigkeit der Beanspruchung im Einzelfall ärztlich bescheinigt ist, vergütet. Bei einem abgestuften Tarif wird nur der tiefste Tarif angerechnet, höchstens jedoch Fr. 25.– pro Stunde und Haushalt. *

² Kosten für Hilfe und Betreuung im Haushalt werden, sofern die Notwendigkeit der Beanspruchung im Einzelfall ärztlich bescheinigt ist, mit höchstens Fr. 25.– pro Stunde und Haushalt und Fr. 4 800.– pro Jahr und Haushalt (einschliesslich Sozialversicherungsabgaben) vergütet, wenn die Hilfe von einer Person erbracht wird, welche: *

1. nicht im gleichen Haushalt lebt oder
2. * nicht über eine anerkannte ambulante Organisation eingesetzt wird.

¹⁾ SR 831.26

²⁾ SR 831.30

§ 14 Begleitetes Wohnen *

¹ Die Kosten für begleitetes Wohnen zu Hause werden mit höchstens Fr. 50.– pro Stunde und Fr. 9 600.– pro Jahr vergütet, wenn die Begleitung durch eine vom zuständigen Departement anerkannte ambulante gemeinnützige Organisation oder Einrichtung für Menschen mit Behinderung erfolgt. *

² ... *

§ 14a * Betreutes Wohnen

¹ Die Kosten für die Bereitstellung von Grundleistungen für betreutes Wohnen zu Hause werden mit höchstens Fr. 8 400.– pro Jahr und Wohnung vergütet, wenn:

1. die Wohnung an ein kantonales anerkanntes Heim angegliedert ist,
2. das Heim die Weisungen des Departementes für Finanzen und Soziales betreffend die Bewilligung und den Betrieb von Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen (Pflegeheime) erfüllt und
3. die Notwendigkeit der Beanspruchung im Einzelfall ärztlich bescheinigt ist.

§ 15 Anrechnung der Hilflosenentschädigung

¹ Erhöht sich der Betrag der Kostenvergütung nach Artikel 14 Absatz 4 ELG¹⁾, so wird die Hilflosenentschädigung der Invaliden- und der Unfallversicherung von den Pflege- und Betreuungskosten nach den §§ 9 bis 11 abgezogen. Der Mindestbeitrag nach Artikel 14 Absatz 3 ELG darf jedoch nicht unterschritten werden.

² Hat die Krankenversicherung für ihre Vergütung von Pflege- und Betreuungskosten zu Hause die Hilflosenentschädigung der Invaliden- oder der Unfallversicherung angerechnet, so wird die Hilflosenentschädigung im Umfang der Anrechnung nicht von den Kosten abgezogen.

³ Bei Anwendung von Artikel 14 Absatz 5 ELG gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss.

4. Hilfsmittel**§ 16** Anschaffungen

¹ Vergütet werden die Kosten für:

1. kostspielige orthopädische Schuhzurichtungen an Konfektionsschuhen;
2. automatische Zusätze zu Sanitäreinrichtungen, sofern eine zu Hause lebende Person ohne diese Zusätze allein nicht zur betreffenden Körperhygiene fähig ist;
3. Nachtstühle bei zu Hause lebenden Personen.

¹⁾ SR [831.30](#)

² Anspruch auf eine Vergütung in Höhe eines Drittels des Kostenbeitrages der AHV besteht zudem bei Hilfsmitteln:

1. die im Anhang zur Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung aufgeführt sind und
2. an welche die AHV einen Kostenbeitrag geleistet hat.

§ 17 Leihweise Abgabe

¹ Vergütet werden im Rahmen der Hauspflege die Kosten für die leihweise Abgabe von Elektrobetten, Krankenheber und Aufzugständer (Betthalgen), sofern die Notwendigkeit dieser Hilfsmittel ärztlich bescheinigt ist.

§ 18 Reparaturen, Anpassungen und Erneuerungen

¹ Für die Vergütung der Reparatur-, Anpassungs- und Erneuerungskosten gelten sinngemäss die Vorschriften der Invalidenversicherung.

§ 19 Verhältnis zu Leistungen anderer Versicherungen

¹ Ein Anspruch auf Vergütung der Kosten besteht nur, soweit die Hilfsmittel nicht aufgrund der Bestimmungen der AHV, der IV oder der Krankenversicherung abgegeben werden.

5. Andere Vergütungen

§ 20 Zahnbehandlungen

¹ Für die Vergütung von Zahnbehandlungskosten ist der Unfall-, Militär- und Invalidenversicherungs-Tarif (UV/MV/IV-Tarif) über die Honorierung zahnärztlicher Leistungen und der UV/MV/IV-Tarif für zahntechnische Arbeiten massgebend.

² Liegen die Kosten einer Zahnbehandlung (inklusive Labor) voraussichtlich höher als 1 000 Franken, ist der kantonalen Ausgleichskasse vor der Behandlung ein detaillierter Kostenvoranschlag einzureichen.

³ Kostenvoranschläge und Rechnungen sind entsprechend den Tarifpositionen nach UV/MV/IV-Tarif einzureichen.

⁴ Wird eine Zahnbehandlung ohne medizinisch indizierten Grund abgebrochen, werden die Kosten nicht vergütet.

§ 21 Diäten

¹ Mehrkosten für vom Arzt angeordnete lebensnotwendige Diäten von Personen, die weder in einem Heim noch Spital leben, werden mit höchstens 2 400 Franken pro Jahr vergütet.

6. Schlussbestimmung

§ 22 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.¹⁾

¹⁾ vom Bund genehmigt am 10. März 2008.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	11.12.2007	01.01.2008	Erstfassung	ABl. 50/2007
Erlasstitel	05.12.2017	01.01.2018	geändert	49/2017
§ 3 Abs. 2	28.10.2014	01.01.2015	geändert	44/2014
§ 4 Abs. 1, 3.	27.11.2012	01.01.2013	geändert	48/2012
§ 4 Abs. 1, 3.	03.12.2013	01.01.2014	geändert	49/2013
§ 4 Abs. 1, 4.	03.12.2013	01.01.2014	eingefügt	49/2013
§ 4 Abs. 1, 4.	28.10.2014	01.01.2015	geändert	44/2014
§ 4 Abs. 2	27.11.2012	01.01.2013	eingefügt	48/2012
§ 4 Abs. 2	28.10.2014	01.01.2015	geändert	44/2014
§ 4 Abs. 3	27.11.2012	01.01.2013	eingefügt	48/2012
§ 4 Abs. 3	28.10.2014	01.01.2015	geändert	44/2014
§ 4 Abs. 4	28.10.2014	01.01.2015	eingefügt	44/2014
§ 5a	14.12.2010	01.01.2011	geändert	50/2010
§ 5a Abs. 2	03.12.2013	01.01.2014	geändert	49/2013
§ 5b	28.10.2014	01.01.2015	eingefügt	44/2014
§ 6	28.10.2014	01.01.2015	Titel geändert	44/2014
§ 6 Abs. 1a	10.11.2015	01.01.2016	eingefügt	46/2015
§ 6 Abs. 1a	05.12.2017	01.01.2018	geändert	49/2017
§ 6 Abs. 1	27.11.2012	01.01.2013	geändert	48/2012
§ 6 Abs. 1	10.11.2015	01.01.2016	geändert	46/2015
§ 6 Abs. 1, 1.	14.12.2010	01.01.2011	geändert	50/2010
§ 6 Abs. 1, 2.	14.12.2010	01.01.2011	geändert	50/2010
§ 6 Abs. 1, 2.	10.11.2015	01.01.2016	geändert	46/2015
§ 6 Abs. 1, 3.	27.11.2012	01.01.2013	geändert	48/2012
§ 6 Abs. 1, 3.	10.11.2015	01.01.2016	aufgehoben	46/2015
§ 6 Abs. 1, 4.	14.12.2010	01.01.2011	geändert	50/2010
§ 6 Abs. 1, 5.	14.12.2010	01.01.2011	geändert	50/2010
§ 6 Abs. 1, 6.	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	50/2010
§ 6 Abs. 1, 6.	27.11.2012	01.01.2013	geändert	48/2012
§ 6 Abs. 1, 6.	10.11.2015	01.01.2016	aufgehoben	46/2015
§ 6 Abs. 1, 6., 6.1.	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	50/2010
§ 6 Abs. 1, 6., 6.1.	27.11.2012	01.01.2013	geändert	48/2012
§ 6 Abs. 1, 6., 6.2.	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	50/2010
§ 6 Abs. 1, 6., 6.2.	27.11.2012	01.01.2013	geändert	48/2012
§ 6 Abs. 1, 6., 6.3.	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	50/2010
§ 6 Abs. 1, 6., 6.3.	27.11.2012	01.01.2013	geändert	48/2012
§ 6 Abs. 1, 6., 6.4.	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	50/2010

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
§ 6 Abs. 1, 6., 6.4.	27.11.2012	01.01.2013	geändert	48/2012
§ 6 Abs. 1, 7.	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	50/2010
§ 6 Abs. 1, 7., 7.1.	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	50/2010
§ 6 Abs. 1, 7., 7.2.	14.12.2010	01.01.2011	eingefügt	50/2010
§ 6 Abs. 2	27.11.2012	01.01.2013	eingefügt	48/2012
§ 6 Abs. 2	10.11.2015	01.01.2016	geändert	46/2015
§ 7 Abs. 3	14.12.2010	01.01.2011	geändert	50/2010
§ 9	05.12.2017	01.01.2018	Titel geändert	49/2017
§ 9 Abs. 1	05.12.2017	01.01.2018	geändert	49/2017
§ 9a	27.11.2012	01.01.2013	eingefügt	48/2012
§ 10 Abs. 1	05.12.2017	01.01.2018	geändert	49/2017
§ 10 Abs. 2	27.11.2012	01.01.2013	geändert	48/2012
§ 10 Abs. 2	05.12.2017	01.01.2018	geändert	49/2017
§ 10 Abs. 3	27.11.2012	01.01.2013	eingefügt	48/2012
§ 11	03.12.2013	01.01.2014	Titel geändert	49/2013
§ 11 Abs. 1	03.12.2013	01.01.2014	geändert	49/2013
§ 11 Abs. 1	05.12.2017	01.01.2018	geändert	49/2017
§ 11 Abs. 1, 2.	28.10.2014	01.01.2015	geändert	44/2014
§ 11 Abs. 1, 3.	28.10.2014	01.01.2015	eingefügt	44/2014
§ 11 Abs. 3	14.12.2010	01.01.2011	geändert	50/2010
§ 11 Abs. 3	03.12.2013	01.01.2014	geändert	49/2013
§ 11 Abs. 3	05.12.2017	01.01.2018	geändert	49/2017
§ 11 Abs. 4	14.12.2010	01.01.2011	geändert	50/2010
§ 11 Abs. 4	05.12.2017	01.01.2018	geändert	49/2017
§ 12	05.12.2017	01.01.2018	Titel geändert	49/2017
§ 12 Abs. 1	05.12.2017	01.01.2018	geändert	49/2017
§ 12a	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	49/2017
§ 12a Abs. 1	03.12.2019	01.01.2020	geändert	49/2019
§ 13 Abs. 1	14.12.2010	01.01.2011	geändert	50/2010
§ 13 Abs. 1	05.12.2017	01.01.2018	geändert	49/2017
§ 13 Abs. 2	14.12.2010	01.01.2011	geändert	50/2010
§ 13 Abs. 2	05.12.2017	01.01.2018	geändert	49/2017
§ 13 Abs. 2, 2.	05.12.2017	01.01.2018	geändert	49/2017
§ 14	05.12.2017	01.01.2018	Titel geändert	49/2017
§ 14 Abs. 1	05.12.2017	01.01.2018	geändert	49/2017
§ 14 Abs. 2	14.12.2010	01.01.2011	geändert	50/2010
§ 14 Abs. 2	05.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	49/2017
§ 14a	05.12.2017	01.01.2018	eingefügt	49/2017